

## Genehmigung der Annahme kostenfreier Software

### Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16304

#### **Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 06.11.2019 (SB) Öffentliche Sitzung**

#### **I. Vortrag der Referentin**

##### **1. Ausgangslage**

Das Städtische Berufliche Schulzentrum Alois Senefelder sowie das Städtische Kerschensteiner Schulzentrum benötigen für die zeitgemäße Beschulung ihrer Schülerinnen und Schüler Software, die den Bildungseinrichtungen durch die hier betroffenen Hersteller kostenfrei zur Verfügung gestellt wird. Der handelsübliche Marktwert der Software beläuft sich jedoch auf jeweils deutlich über 10.000 Euro brutto. Entsprechend des Leitfadens der Stadtkämmerei zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke wird dem Stadtrat dieser Sachverhalt daher zur Genehmigung vorgelegt.

Schule	Softwarehersteller	Software	Lizenzen	Marktpreis
Kerschensteiner Schulzentrum  Städtische Berufsschule für Orthopädietechnik und Städtische Meisterschule für Orthopädietechnik	Vorum	Canfit	30	44.700 €
BSZ Alois Senefelder  Städtische Berufsschule für Druck und Mediengestaltung und Städtische Fachschule für Drucktechnik und Papierverarbeitung	Esko	ArtiosCAD	25	300.000 €

## 2. Rechtliche Grundlage

Die kostenfreie Überlassung von Nutzungsrechten an Software für Bildungszwecke stellt in der Regel – so auch im vorliegenden Fall – eine Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendung für kommunale/ gemeinnützige Zwecke dar und fällt daher in den Anwendungsbereich des Leitfadens der Stadtkämmerei.

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 18.12.2013 ein städtisches Verfahren für die Zustimmung zur Annahme von Spenden und Zuwendungen für kommunale und gemeinnützige Zwecke zum Schutz der städtischen Beschäftigten vor etwaigen Risiken einer Strafbarkeit bzw. von Dienstvergehen installiert („Annahme von Dritt Vorteilen“). Ergänzend hierzu hat die Stadtkämmerei den vorgenannten Leitfaden erarbeitet. Hiernach müssen Zuwendungsangebote, deren Gesamtwert 10.000,00 Euro übersteigt, dem jeweiligen Fachausschuss des Stadtrats durch das Referat, das die Zuwendung erhält, unter Angabe von Zweck, Umfang und Art des Zuwendungsangebots sowie Zuwendungsgeber, Begünstigter und etwaige rechtliche bzw. tatsächliche Beziehungen zwecks Zustimmung zur Annahme vorgelegt werden (6.4 des Leitfadens). Für die kostenfreie Überlassung von entsprechend wertvollen Nutzungsrechten an Software ist das RBS diesen – grundsätzlich unproblematischen – Weg auch schon gegangen. Der Stadtrat darf der Annahme allerdings nur dann zustimmen, wenn für eine objektive, unvoreingenommene Beobachterin bzw. einen objektiven, unvoreingenommenen Beobachter nicht der Eindruck entsteht, die Gemeinde ließe sich durch die Zuwendung bei der Aufgabenwahrnehmung beeinflussen.

Vorliegend sprechen keine Gründe gegen die Annahme, da jenseits des Bezugs der Software für Unterrichtszwecke im Zuständigkeitsbereich des RBS keine rechtlichen oder tatsächlichen weiteren Beziehungen zu den Softwarefirmen bestehen. Die Software wird auch anderen Bildungseinrichtungen kostenfrei angeboten. Die Tatsache, dass die Bereitstellung von Produkten für Unterrichtszwecke als Nebeneffekt - egal ob käuflich erworben oder unentgeltlich erlangt - es „zwangsläufig“ auch mit sich bringt, dass diese Produkte bei den Schülerinnen und Schülern bekannt werden (Werbung für das Produkt/Marktbekehrtheit – potentielle künftige Kunden), spricht nicht gegen die Annahme, da dies vom Schutzzweck der Korruptionsdelikte und des dienstrechtlichen Verbots der Annahme von Vorteilen nicht umfasst ist.

Der mit der Aktion verbundene Werbeeffekt lässt nach hiesiger Auffassung auch nicht die Schlussfolgerung zu, es handle sich möglicherweise um Sponsoring, wonach nicht der „Spenden“-Leitfaden, sondern die Sponsoringrichtlinien der LHM anwendbar wären.

Der Einsatz des Produkts unterscheidet sich nicht von dem Einsatz sonstiger (auch gekaufter) Produkte im Schulalltag, die ebenfalls zwangsläufig im üblichen Umfang Hinweise auf den Hersteller tragen (z.B. Markenname an Tischen und Stühlen).

### **3. Pädagogische Notwendigkeit**

Bei ArtiosCAD der Firma Esko handelt es sich um eine strukturelle Design-Spezialsoftware zum Entwurf von Verpackungen inklusive der Maschinensteuerung von Schneidplotttern.

Das Programm ist im Sektor Verpackungsentwurf globaler Marktführer, das ArtiosCAD Workspace Dateiformat (ARD) wird inzwischen in allen Zusatzmodulen, Datenbanken, Speziallösungen etc. als Standard angesehen. Annähernd alle Betriebe, die individuelle Verpackungslösungen anbieten, arbeiten mit dieser Software und erwarten, dass die Schülerinnen und Schüler in der Anwendung dieser Software geschult werden.

Auch im Bereich der Orthopädie schreitet die Digitalisierung voran. Pro- und Orthesen werden nicht mehr ausschließlich mittels Abdrücken erstellt, sondern auch durch 3D-Scan. Die Software Canfit der Firma Vorum erstellt, ausgehend von einem 3D-Scan oder manueller Messung, digitale Modelle, welche anschließend an eine digitale Fräsmaschine gesendet werden können. Diese Art der Herstellung wird in der Pro- und Orthesenherstellung zunehmend Standard, da ein deutlich schnelleres und genaueres Vorgehen möglich ist. Die Firma Vorum ist auf dem Gebiet der CAD/CAM-Technologie für Prothesen und Orthesen Marktführer. Eine Einarbeitung der Schülerinnen und Schüler in diese Software erscheint alternativlos.

### **4. Stellungnahmen/ Abdrucke**

Gem. Ziff. 6.4.1 des Leitfadens der Stadtkämmerei zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke war die Beschlussvorlage mit der Stadtkämmerei und der gesamtstädtischen Antikorruptionsstelle (POR-P1.01) abzustimmen.

Die Stadtkämmerei hat keine Einwände gegen die Beschlussvorlage erhoben.

Die Antikorruptionsstelle hat keine Einwände gegen die Beschlussvorlage erhoben.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Neff und der Verwaltungsbeirätin, StRin Beatrix Burkhardt wurden ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Der kostenlosen Annahme der Software Canfit der Firma Vorum sowie der Software ArtiosCAD der Firma Esko wird für Bildungszwecke im Zuständigkeitsbereich des Referats für Bildung und Sport zugestimmt.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl  
3. Bürgermeisterin

Beatrix Zurek  
Stadtschulrätin

## **IV. Abdruck von I. mit III.**

Über die Stadtratsprotokolle  
an das Direktorium - Dokumentationsstelle  
an die Stadtkämmerei  
an das Revisionsamt  
z. K.

## **V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – Geschäftsbereich Berufliche Schulen**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. **An RBS – GL 1**  
**An RBS – GL 2**  
**An RBS – GL 4**  
**An RBS – Recht**  
**An RBS - IT**  
z. K.

Am